

**Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen
an Eltern, deren Kinder die Projekte "Betreute Grundschulen"
in Großen-Linden und Leihgestern besuchen**

Die Stadt Linden gewährt Zuschüsse an Eltern, deren Kinder von dem Betreuungsangebot der Elternvereine "Betreute Grundschule Großen-Linden" und "Betreute Grundschule Leihgestern", die diese im Rahmen ihrer entsprechenden Projekte anbieten, Gebrauch machen. Es handelt sich um freiwillige Leistungen der Stadt Linden. Sie werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Auf Zahlung von Zuschüssen besteht kein Rechtsanspruch. Von den Eltern wird neben weiteren Zuschüssen eine angemessene Eigenbeteiligung erwartet.

Die Zuschüsse werden nach den nachfolgenden Richtlinien gewährt:

- (1) Von den Elternvereinen "Betreute Grundschule Großen-Linden" und "Betreute Grundschule Leihgestern" werden Projekte durchgeführt, nach denen Kinder vor Beginn des Unterrichts ab 7.00 Uhr und bis nach Ende des Unterrichts 14.00 Uhr, sowie bei Unterrichtsausfall während der Unterrichtszeit betreut werden können. Um allen Kindern die Möglichkeit zu geben von diesen Betreuungsangeboten Gebrauch zu machen, fördert die Stadt Linden die Teilnahme an diesen Betreuungsangeboten durch finanzielle Unterstützung in den Fällen, in denen bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschritten werden. Mit dieser Förderung soll in erster Linie die Betreuung von Kindern, deren alleinerziehende Mütter oder deren beide Elternteile berufstätig sind, studieren oder aus anderen Gründen die Betreuung nicht selbst übernehmen können, unterstützt werden. Die Höhe der Förderung ist vom Familieneinkommen abhängig.
- (2) Die Zahlung der Zuschüsse erfolgt an die Elternvereine, die der Stadt gegenüber für die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel verantwortlich sind.

Die Auszahlung erfolgt monatlich nach Vorlage eines Verwendungsnachweises in Form einer Liste der Namen der Kinder, die von dem Betreuungsangebot Gebrauch gemacht haben. Es können monatliche Abschlagszahlungen oder Vorausleistungen gezahlt werden.

- (3) Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach den zu zahlenden Elternbeiträgen. Der Zuschuss beträgt
 - a) 55 % der Elternbeiträge, sofern das monatliche Brutto-Familien-Einkommen unter 1.050,00 € liegt oder das 2-fache der jeweils geltenden Regelsätze der Sozialhilfe nicht übersteigt;

- b) 40 % der Elternbeiträge, wenn das Brutto-Familien-Einkommen über dem 2-fachen, aber unter dem 3-fachen Satz der jeweils geltenden Regelsätze der Sozialhilfe liegt.

Die Höhe des Einkommens ist durch entsprechende Nachweise zu belegen. Alle Änderungen des Einkommens sind der Stadt sofort mitzuteilen. Sollte später festgestellt werden, dass Eltern oder Alleinerziehende Zuschüsse zu Unrecht erhalten haben, sind diese innerhalb von einem Monat zurückzuzahlen. Die Berechnung von banküblichen Zinsen bleibt vorbehalten.

- (4) Bruttobezüge im Sinne dieser Richtlinien sind alle Beträge, die zur Bestreitung des Lebensunterhaltes dienen, beispielsweise aus nichtselbständiger oder selbständiger Arbeit, aus einem Gewerbebetrieb oder aus Land- und Forstwirtschaft, aus Kapitalvermögen, Wohngeld, Kindergeld und Kinderzuschlägen, Unterhaltsbeiträgen, Arbeitslosengeld, Sozialhilfeleistung, Krankengeld, Renten usw.

Urlaubs- bzw. Weihnachtsgeldzuwendungen sowie sonstige Sonderzahlungen jeglicher Art sind umzulegen.

Leben Vater oder Mutter eines Kindes in nicht ehelicher Lebensgemeinschaft mit einer anderen Person und führen mit dieser einen gemeinsamen Haushalt, so ist auch das Einkommen des Lebenspartners mit einzubeziehen.

- (5) Der Zeitraum der Förderung läuft vom Beginn des Schuljahres bis zum Ende des Schuljahres (Beginn der Sommerferien). Während der sonstigen dazwischenliegenden Ferien wird der Zuschuss weitergezahlt.
- (6) Diese Änderung tritt ab der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der vorbezeichneten Richtlinien in ihrer bisherigen Form außer Kraft.

Linden, 27. Mai 2005

DER MAGISTRAT
gez. Dr. Lenz
Bürgermeister

